

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 08.10.2015
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:40 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrgerätehaus Upahl

Anwesende Mitglieder

Vorsitz

Herr Steve Springer

Mitglieder

Herr Thomas Frahm

Herr Egbert Freitag

Herr Tobias Gebühr

Herr Gerd Körner

Herr Steffen Mumm

Frau Renate Rahn

Herr Rene Reimann

Herr Ekkehard Schneider

Herr Heinz-Christoph Stahlhut

Herr Hans-Peter Voß

Verwaltung

Frau Heidrun Köpke

Gäste

Herr Dipl. Ing. Ronald Mahnel Planungsbüro Mahnel

Bürger der Gemeinde

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde

- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.08.2015
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Satzung der Gemeinde Upahl über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet Upahl-Nord
hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/10GV/2015-182
- 7 Entschädigung für die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern
Vorlage: VO/10GV/2015-174
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Verkauf Flurstück 12/2, Flur 2, Gemarkung Sievershagen
Vorlage: VO/10GV/2015-175
- 10 Kaufantrag für eine Teilfläche der Flurstücks 61/1, Flur 1, Gemarkung Upahl
Vorlage: VO/10GV/2015-176
- 11 Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 61/1, Flur 1, Gemarkung Upahl
Vorlage: VO/10GV/2015-177
- 12 Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 61/1, Flur 1, Gemarkung Upahl
Vorlage: VO/10GV/2015-178
- 13 Verkauf des Flurstückes 62/82 sowie einer Teilfläche aus dem Flurstück 61/1, Flur 1, Gemarkung Upahl
Vorlage: VO/10GV/2015-179
- 14 Kaufantrag Flurstück 38/1, Flur 1, Gemarkung Blieschendorf
Vorlage: VO/10GV/2015-180
- 15 Werbesatzung für das Gewerbegebiet "An der Silberkuhle"
Vorlage: VO/10GV/2015-181
- 16 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
-------------	---

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter und Gäste. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, von 11 Gemeindevertretern sind 11 anwesend. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

zu 2	Bestätigung der Tagesordnung
-------------	-------------------------------------

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

zu 3	Einwohnerfragestunde
-------------	-----------------------------

- Herr Koop erkundigt sich, wie er die neue Hausnummer bekommt. Dabei geht es nicht um die schriftliche Mitteilung in Papierform, sondern eher um die Beschaffung der Buchstaben und Zahlen.
Der BM erklärt, dass diese durch Haus- und Grundstückeigentümer z. B. im Baumarkt erworben werden können.

- Frau Lüdemann bittet dringend um Baumpflegemaßnahmen bzw. Heckenrückschnitt am kompletten Forellenbach. Im Bereich der Familie Pätzold hängen die Äste auch bereits komplett in den Weg rein.
Der BM erklärt, dass für den Rückschnitt an der Gemeindestraße die Gemeinde zuständig ist. Am Gewässerbereich ist die Zuständigkeit beim Wasser- und Bodenverband zu klären.
Der Gemeindegewerkschafter ist derzeit dabei, die Bäume und Hecken innerhalb der Gemeinde zurückzuschneiden. Um die Bäume bei Herrn Pätzold wird sich wohl eine Baumpflege-Firma kümmern müssen.

Frau Lüdemann spricht ebenfalls das Tempo auf der Strecke nach Sievershagen an. Man fühlt sich wie auf der Autobahn und jeder denkt, er hat Vorfahrt. Ist an dieser Stelle die Anschaffung und der Einbau eines sogenannten „Berliner Kissen“ möglich und ratsam.

BM: Die Verwaltung wird beauftragt, hier die Sicherheit prüfen zu lassen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Eine Besichtigung vor Ort erfolgt.
Das Aufstellen von entsprechenden Verbotsschildern wird für wenig sinnvoll gehalten.

- Herr Peters schildert eine ähnliche Situation in der Testorfer Straße. Auch hier wird teilweise sehr schnell gefahren. Er bittet als Anstoß für die Autofahrer um die Aufstellung eines Schildes wie etwa „Kinder – freiwillig 30 km/h“. Ob sich daran gehalten wird, bleibt abzuwarten.

BM: Dieses Problem wird sich ebenfalls angesehen, die Überprüfung erfolgt im Zuge der Überprüfung Kreuzung Sievershagen.

- Weiterhin spricht Herr Peters die Äste an der Brücke an.
Der BM erklärt, dass sie im Zuge der Baumpflegearbeiten in der Testorfer Straße mit ab-

genommen werden. Eine Genehmigung liegt vor.

- Frau Grieger informiert, dass der Bach von Kastahn vor der Brücke schon ziemlich zugeschwemmt ist. Gehört der Bach zur Unteren Wasserbehörde? Hier muss dringend etwas unternommen werden.
BM: Es handelt sich hierbei um ein Gewässer 1. Ordnung, dafür ist der Bund zuständig. Ein Ausbau dieses Gewässers ist angedacht.
- Ebenfalls spricht Frau Grieger die Kropfweiden unmittelbar an der Stepenitz an, die z. Z. immer höher werden.
Der BM erklärt, dass diese Kropfweiden ebenfalls zum Bachlauf gehören. Wiederum wird informiert, dass der Gewässerausbau in Planung ist.
- Herr Roschlau informiert die Gemeindevertreter und anwesenden Gäste über die Anschaffung der Knetmaschine, die sich bei ihrem Einsatz auch bereits bewährt hat. Ebenfalls erkundigt sich Herr Roschlau, ob die Eröffnungsbilanz bereits fertiggestellt ist. Der BM verneint diese Anfrage.
- Herr Roschlau möchte wissen, ob der Holländersteig wieder freigemacht wird.
Der BM erklärt, dass es sich hierbei bei einem Streifen um Gemeindeland handelt, und dass dieses Thema heute Abend noch behandelt wird.

zu 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.08.2015

Das Protokoll der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.08.2015 wird einstimmig bestätigt.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters

- Die Bauarbeiten im nördlichen Teil von Upahl werden weiter vorangetrieben.
- Das Gebäude der Feuerwehr Upahl verfügt jetzt auch über einen Internetanschluss. Die Reichweite soll allerdings erweitert werden, da sie derzeit nicht bis zum Jugendklub reicht. Es ist gewünscht, dass auch die Jugend das Internet nutzen kann. Die derzeitigen Möglichkeiten werden geprüft.

zu 6 Satzung der Gemeinde Upahl über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet Upahl-Nord hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: VO/10GV/2015-182

Herr Mahnel erläutert die vorliegende Beschlussvorlage. Die Fragen bezüglich des Walls und des Holländersteiges werden beantwortet.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Upahl hatte die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Wohngebiet Upahl-Nord aufgestellt, um planungsrechtliche Voraussetzungen für die Neubebauung im Rahmen eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen. Die Satzung ist rechtskräftig. Die Planung wurde mehrfach geändert. Die Satzungen über die 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Upahl sind rechtskräftig. Der Bebauungsplan ist im nördlichen Teil bereits realisiert; im südlichen Teil befinden sich noch unbebaute Flächen. Es besteht die Absicht, im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 die Festsetzungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den westlichen Teil des Gebietes und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zu ändern. Unter

Berücksichtigung des ausreichenden Schutzes vor Immissionen von der Landesstraße sollen die Wohnbauflächen vergrößert werden. Die im südlichen Teil des Plangebietes vorhandene öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung soll als private Grünfläche festgesetzt werden. Die Anordnung der Grundstücke wird in Teilen geändert. Auf Reihenhäuser wird verzichtet. Die Festsetzung zu den Verkehrsflächen und die Festsetzungen zu den Baugrenzen berücksichtigen die neuen Erfordernisse. Die für Schallschutz vorgesehenen Grünflächen werden reduziert. Sollte die Inanspruchnahme von Flächen unmittelbar an der Landesstraße für die Errichtung des Lärmschutzwalles nicht gegeben sein, ist auf der reduzierten Fläche eine andersartige Lösung zum Schallschutz (Wand-, Wall/Wand-Konstruktion,...) vorzusehen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13 BauGB. Die Grundzüge der Planung werden durch die Planänderung nicht berührt. Die Haupterschließungsstraße wird durch die Verringerung der Bebauungsdichte um 2 zusätzliche Stichwege ergänzt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl stellt eine Wohnbaufläche für den Änderungsbereich dar. Somit ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt zu betrachten. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Voraussetzung für die Bearbeitung ist der vermessene Lage- und Höhenplan.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl fasst den Beschluss über die Aufstellung der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Upahl für das Wohngebiet Upahl-Nord.
2. Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden durch die Grundstücke „Am Wall“ Nr. 17 und Nr.19 sowie durch die Straße „Am Holländersteig“,
 - im Osten durch die Straße „Am Wall“ und das bebaute Grundstück Nr. 2 „Am Holländersteig“,
 - im Süden durch die Grundstücke Hauptstraße Nr. 9 und Neuländer Weg Nr. 5 (Flurstücke 59/2, 60/2, 60/1),
 - im Westen durch die Landesstraße L03 (Hauptstraße).
3. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
 - Änderungen der Bauweise durch Verzicht auf Reihenhäuser und Festsetzung ausschließlich von Einzel- und Doppelhäusern,
 - Optimierung des Erschließungskonzeptes,
 - Änderung der Zweckbestimmung von Grünflächen.
4. Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
5. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
6. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
7. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen
8. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Upahl für das Wohngebiet Upahl-Nord, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und

der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und für die Öffentlichkeitbeteiligung bestimmt

9. Die Entwürfe der Planunterlagen und die dazugehörige Begründung sind gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
10. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
11. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von dieser Auslegung zu unterrichten.
12. Auf eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist zu führen.
13. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Upahl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht von Bedeutung ist.
14. Weiterhin ist mitzuteilen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	11
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Festlegung: Für die Herstellung des Bebauungsgebietes Upahl-Nord wird mit aufgenommen, dass die Hecke am Holländersteig gestutzt und zurückgeschnitten wird, um das Baugebiet so für Bauwillige attraktiver zu gestalten.

zu 7	Entschädigung für die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern, Vorlage: VO/10GV/2015-174
------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2003 stand den Inhaberinnen und Inhabern von Wahlämtern für die Ausübung ihres jeweiligen Amtes eine Aufwandsentschädigung von 16,00 Euro zu. Mit Beschluss vom 29. April 2004 erhöhte die Gemeindevertretung Upahl die auszureichende Aufwandsentschädigung auf 25,00 Euro. Seit dem sind zehn Jahre vergangen und die neue Landes- und Kommunalwahlordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 2011 (LKWO M-V) billigt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 den Inhaberinnen und Inhabern von Wahlämtern für die Ausübung ihres Amtes jetzt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 Euro zu. Dieser Betrag kann nach § 14 Absatz 1 Satz 2 LKWO M-V durch einen Beschluss der Gemeindevertretung erhöht werden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen jeweils für den ganzen Wahl(sonn)tag, der bei Kommunalwahlen auch bis 23.00 Uhr dauern kann, zur Verfügung stehen. Für diesen verantwortungsvollen ehrenamtlichen Einsatz zur Wahrung der Demokratie finden sich aber leider immer weniger Freiwillige. Es sollte daher über eine Erhöhung der Aufwandsentschä-

digung als zusätzlichem Anreiz für die Wahrnehmung dieser Ehrenämter nachgedacht werden.

Der Hauptausschuss sowie der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land haben in ihren Sitzungen vom 21.09.15 und 05.10.15 eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses in Höhe von 50,00 € beschlossen.

Auf der Grundlage der umfangreichen Diskussion dazu empfiehlt der Amtsausschuss, auch in allen Gemeinden an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern eine einheitliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € auszureichen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- oder Abstimmungsämtern eine Aufwandsentschädigung von **50,00 Euro** auszureichen

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 11
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 8 Anfragen und Mitteilungen
--

- entfällt -

zu 17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

- entfällt, keine Bürger mehr anwesend -

Springer
Bürgermeister

Köpke
Protokollantin